

## Benützungsbestimmungen für das Ferienhaus „Osteregg“

1. Diese Benützungsbestimmungen bilden einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages und werden mit dessen Unterzeichnung als vom Mieter anerkannt betrachtet.
2. Im Haus können höchstens 50 Personen beherbergt werden.
3. Der Hauswart ist berechtigt, Einhaltung der Benützungsbestimmungen zu überwachen.
4. Bei Ankunft übergibt der Hauswart dem Leiter die Räumlichkeiten und erteilt Instruktionen über Wasserversorgung, Hauptwasserhahn, Sicherungskasten, Heiz- und Duschanlagen, Feuermelder, Kehrichtablage, Ersatzmaterial etc. Störungen an der Wasserversorgung oder Alarmanlage sind dem Hauswart sofort zu melden.
5. Skis, Schlitten, Schuhe etc gehören in die dazu bestimmten Ablageräume (Trockenraum). In den Zimmern sollten keine Kleider getrocknet werden.
6. Treppenhaus, Aufenthalts- und Schlafräume sollen nur in Hausschuhen betreten werden.
7. Das Bekritzeln und Beschmieren von Wänden, Decken und Böden ist nicht gestattet. Für Reinigungsarbeiten werden den Fehlbaren mindestens CHF 100.00 verrechnet.
8. Die Feuerlöschgeräte dürfen nur für die Feuerbekämpfung verwendet werden. Jede anderweitige Verwendung ist untersagt.
9. Kinder dürfen sich nie unbeaufsichtigt im Hause aufhalten.
10. Feste Gegenstände gehören nicht ins WC (Verstopfung der Abwasserleitung). Für Schäden haftet der Mieter.
11. Rauchen in den Schlafräumen ist verboten.
12. Die Lagerleiter sind verpflichtet, die Teilnehmer über richtiges Verhalten bei Brandausbruch zu instruieren. Fluchtwege aufzeigen.
13. Nebenkosten, die Heizung, Telefon usw. gehen zu Lasten des Mieters.
14. Die Hausreinigung während der Benützungszeit ist Sache des Mieters.
15. Am Abreisetag sind die Betten und Kissen abzuziehen. Die Bettwäsche und Wolldecken sind nach Weisung des Hauswartes zu deponieren. Das Haus ist gemäss Anschlag „Putzprogramm“ zu reinigen. Der Hauswart ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen.
16. Der Zeitpunkt der Hausübergabe ist mit dem Hauswart rechtzeitig zu vereinbaren und hat zusammen mit dem verantwortlichen Leiter zu erfolgen. Allfällige Schäden und fehlende Gegenstände sind unaufgefordert zu melden. Für Kosten der Instandstellung haftet der Mieter.
17. Die Mieter des Hauses wollen sich so verhalten, dass das gute Einvernehmen mit den Nachbarn nicht getrübt wird. Wald- und Flurschäden sind zu vermeiden.
18. Abkochen im Freien ist nur bei der vorgesehenen Feuerstelle gestattet (Spielplatz). Ein Grillgitter befindet sich im Öltank-Raum.  
Nach Beendigung das Feuer mit Wasser löschen (Föhn).
- 19. Das Haus ist mit einer Feuermelde- und Alarmanlage ausgerüstet. Der Alarm wird beim Feuerkommando Urnäsch ausgelöst. Dieses ist verpflichtet, mit den nötigen Geräten auszurücken. Die Kosten für mutwilliges Auslösen der Alarmanlage müssen dem Mieter verrechnet werden.**